

und koordiniert unter der Anleitung des Vorsitzenden die Arbeit der Abteilungen.

8. Dem Rat der Stadt stehen zur Lösung seiner Aufgaben folgende Abteilungen als ausführende Organe zur Verfügung:

- a) Plankommission,
- b) Kader,
- c) Org.-Instruktion,
- d) Finanzen,
- e) Verkehr,
- f) Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen,
- g) Aufbau,
- h) Land- und Forstwirtschaft,
- i) Arbeit, Sozialwesen und Berufsausbildung,
- k) Gesundheitswesen,
- l) Volksbildung,
- m) örtliche Industrie und Handwerk,
- n) Handel und Versorgung,
- o) Vermessung,
- p) Komitee für Körperkultur und Sport,
- q) Allgemeine Verwaltung,

sowie die selbständigen Sachgebiete:

- a) Kunst und kulturelle Massenarbeit,
- b) Erfassung und Aufkauf,
- c) Information,
- d) Jugendfragen,
- e) Bevölkerungspolitik,
- f) Staatliches Eigentum,
- g) Personenstandswesen,
- h) Rechtsstelle,
- i) VS-Bearbeitung,
- k) Archivwesen.

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sachgebiete sind dem Rat der Stadt und der Stadtverordnetenversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen des Rates des Bezirkes.

Die Leiter der Abteilungen und selbständigen Sachgebiete werden auf Vorschlag des Rates der Stadt nach Zustimmung der fachlich zuständigen Abteilungsleiter des Rates des Bezirkes von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

9. Das Ministerium für Staatssicherheit, die Volkspolizei, das Justizministerium, die Oberste Staatsanwaltschaft, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bilden in den Städten ihre Organe, die ihren Zentralorganen untergeordnet sind und ihre Arbeit mit dem Rat der Stadt koordinieren.

VI.

Hauptaufgaben des Rates der Stadt

1. Auf dem Gebiet der Organisations- und Massenarbeit:

- a) ständige organisatorische Stärkung des Apparates des Rates der Stadt und der Räte der Stadtbezirke;

- b) Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Verfügungen der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch seine Abteilungen und die Räte der Stadtbezirke, Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse des Ministerrates, des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes;
- c) Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und planmäßige Qualifizierung aller Mitarbeiter;
- d) verstärkte Einbeziehung der Frauen und Jugendlichen in die wirtschaftliche, kulturelle und politische Arbeit und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Qualifizierung für leitende Funktionen;
- e) Anleitung der ihm unterstellten Organe, Untersuchung der Arbeit der Räte der Stadtbezirke und Durchführung von Maßnahmen zur Verallgemeinerung der besten Erfahrungen;
- f) Unterstützung der Arbeit der Ständigen Kommissionen, Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen;
- g) Hilfe für die Stadtverordneten bei ihrer Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, Organisation von Vorträgen, Seminaren und des Erfahrungsaustausches für die Stadtverordneten sowie die Kontrolle über die richtige Erledigung der Beschwerden.

2. Auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates und der Kontrolle über die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe:

- a) er überprüft die Arbeit der staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt und kontrolliert die Durchführung der Weisungen übergeordneter Organe. Er trifft Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit des Apparates und zur ständigen Festigung der Arbeitsdisziplin;
- b) er führt den Kampf für die Verwirklichung des Prinzips der größten Sparsamkeit, gegen Bürokratismus und Schlendrian in der Arbeit des Rates, der Abteilungen, der Sachgebiete und allen staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in der Stadt.

3. Auf dem Gebiet der Planung:

- a) arbeitet er die Kontrollziffern und Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft und des sozialen und kulturellen Aufbaus der Stadt aus, legt diese Pläne den übergeordneten Organen zur Bestätigung vor, gibt den Räten der Stadtbezirke Direktiven für die Ausarbeitung ihrer Wirtschaftspläne, überprüft deren Pläne und kontrolliert ihre Durchführung.

Er erarbeitet einen Perspektivplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft seines Gebietes;